



Finanzamt Speyer-Germersheim

Finanzamt Speyer-Germersheim - 67343 Speyer

Schüler für Tiere e.V.
z.Hd.
Frau Sabine Luppert
Landauer Str. 23g
76870 Kandel

Johannesstr. 9-12
67346 Speyer

Aktenzeichen: 41/659/1329/0 - VI/1
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Bearbeiterin: Frau Löhner
Zimmer: 407
Telefon: (06232) 6017-33507
Telefax: (06232) 6017-63725
E-Mail: koe.03@fa-sp.fin-rlp.de

Datum: 09.07.2009

Vorläufige Bescheinigung

A. Die oben genannte Körperschaft dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO¹ und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Zuwendungen im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Zuwendenden erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt **bis 09.01.2011**

B. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2011 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

¹ **Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuerengesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Service-Center:

Mo. bis Mi.: 8:00 - 17:00 Uhr

Do.: 8:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 8:00 - 13:00 Uhr

(oder nach Vereinbarung)

Zentrale Kommunikation:

Telefon: (06232) 6017-0

Telefax: (06232) 6017-33431

E-Mail: Poststelle@fa-sp.fin-rlp.de

www.finanzamt-speyer-germersheim.de

Info-Hotline der Finanzämter: 0180 / 3 757 400 (9 Ct/Minute)



Zuständige Finanzkasse:

Pirmasens-Zweibrücken

66950 Pirmasens

Bankverbindung:

RLP Bank (LBBW)

Kto.-Nr 740 150 7466

BLZ 600 501 01

für Auslandsüberweisungen:

IBAN DE21600501017401507466

BIC SOLADEST

Bitte beachten Sie die geänderte Bankverbindung!



C. Hinweise:

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Tierschutzes
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO)

Behandlung von Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1965, BStBl 1956 III S.



309)

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vordermaier'.

Fred Vordermaier

Eintragungen beim Amtsgericht Landau in der Pfalz im Vereinsregister 30175

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Schüler für Tiere e.V.

b) Sitz:

Kandel

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorsitzende:

Luppert, Sabine, Kandel, *22.02.1967

Stellv. Vorsitzende:

Rhein, Regine, Kandel, *05.01.1961

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 17.1.2009.

5.

a) Tag der Eintragung:

15.04.2009

Lauer